

besitzer zur Reinhaltung der Fuß- und Fahrwege Etwas nicht geändert.

Hierüber ist dieses Regulativ unter Aufhebung der bisher geltigen Bestimmungen mit Genehmigung der Oberbehörden festgestellt worden.

Dresden, am 10. October 1871.

Rath und Stadtverordnete der Königl. Residenz- und Hauptstadt Dresden.

IX. Feuerpolizei betreffend.

1) Aus der Bekanntmachung, die veränderte Einrichtung des hiesigen Schornsteinfegerwesens durch Eintheilung des städtischen Verwaltungsbezirks in bestimmte Schornsteinfegerbezirke betreffend, vom 24. Juni 1854.

Diese Einrichtung trat mit 1. Juli 1854 in Wirksamkeit. Die damals gebildeten 10 Bezirke sind seitdem auf 13 gestiegen und gehören davon der 1. bis 7. und 11. bis 13. den Stadttheilen des linken, der 8. bis 10. davon denen des rechten Ufers an. — Jeder Bezirk hat seinen vom Stadtrath bestimmten Schornsteinfegermeister, der ausschließlich in diesem Bezirk das Schornsteinkehren zu besorgen, zugleich die Aufsicht über die Feuerungsanlagen hat und dafür verantwortlich ist. Widersprüche gegen Ausführung seiner Dienstverrichtungen oder Verzögerung in Abstellung von Mängeln der Feuerungsanlagen erheischt von ihm Anzeige an den Stadtrath. Jeder Meister hat einen Gesellen als seinen Stellvertreter verpflichtet zu lassen.

Wegen des Kehrerlohnes haben sich Hausbesitzer und Meister zu einigen; wo dies nicht möglich, wird auf Antrag der Lohn durch die Behörde festgestellt und entweder nach Maßgabe des zeitherigen Betrags oder nach Höhe des Schornsteins, ohne Rücksicht auf dessen Weite auf je 5½ Meter um 6 Pf., bei sehr starken Feuerungen, z. B. Bäckereien, Brennereien etc. um 9 Pfennige für das einmalige Kehren erhöht.

Dasselbe findet statt bei einer durch Wegfall von Schornsteinen herbei geführten Abminderung des Lohnes.

Außer dem Kehrerlohn haben weder Meister, noch Gesellen und Lehrlinge von dem Hausbesitzer oder Hausbewohnern irgend etwas zu beanspruchen.

Die Meister sind angewiesen, jede nicht durchaus nöthige Belästigung der Besitzer und Bewohner zu vermeiden und, wie auch ihre Leute, sich überhaupt bescheiden zu verhalten, wogegen auch zu erwarten, daß deren feuerpolizeilichen Anordnungen in den Häusern gebührende Folge geleistet werde.

2) Bestimmungen in Betreff der Aufbewahrung von Spirituosen.

I. Spirituosen von 60- 80° Alkoholgehalt sind 1) nur in feuerfesten und hellen Kellerräumen oder Niederlagen zu verwahren, oder es ist, falls künstliches Licht von außen her erforderlich, dem Stadtrathe vorher darüber Anzeige zu machen; 2) u. 3) die Lagerräume sind mit doppelten Thüren zu versehen und muß davor die innere Thüre von Holz, die äußere von Eisen und am Rande mit Filz belegt, ebenso aber der Fensterverschluß beschaffen sein; 4) darf die Entnahme von Spirituosen nie bei Licht oder in Nähe anderer mit Flamme brennender Körper erfolgen.

II. Bei Spirituosen über 80° absolutem Alkohol, Aether und Mischung dieser Körper unter sich oder mit ätherischen Oelen darf 1) die Destillation solcher Stoffe, außer in den Apotheken, nur außerhalb der Stadt in abgesonderten Räumlichkeiten; 2) u. 3) die Aufbewahrung derselben aber nur in dickwandigen (½" starken) gut verschlossenen, nicht über 5 Dresdner Kannen haltenden Gefäßen und in gesonderten, wie sub I. 2 u. 3 verschlossenen Kellerräumen, in denen keine anderen Stoffe lagern und bei gänzlichem Ausschluß künstlichen Lichts; 4) die Umfüllung größerer Quantitäten nur in freier Luft; 5) der Verkauf, mit Ausnahme in den Apotheken, nie bei künstlichem Licht geschehen, und 6) in den Verkauflocalen selbst davon nicht über 5 Kannen gehalten werden. — Zuwiderhandlungen ziehen 5 bis 50 Thaler Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich. (Bekanntmachung vom 5. September 1853.)

3) Reglement für die leicht brennbare oder explodirende Stoffe anfertigenden oder auf Lager haltenden Etablissements hiesiger Stadt vom 1. Febr. 1868.

§ 1. Keller- und andere Niederlags-Räume, in denen leicht brennbare oder explodirende Stoffe aufbewahrt werden, dürfen mit offenem Lichte, brennender Tabakspfeife oder Cigarre gar nicht und selbst mit gut verschlossenen Laternen nur dann betreten werden, wenn die aufbewahrten Stoffe solche sind, welche entzündliche Dämpfe nicht entwickeln.

§ 2. In den Verkauflocalitäten dürfen leicht brennbare oder explodirende Stoffe nur in sicheren Behältnissen (insonderheit Zündwaaren nur in verschlossenen Blechbüchsen) und überdies nur in den geringsten, für den Tagesverkehr erforderlichen Quantitäten vorräthig gehalten werden. — Stoffe, welche leicht entzündliche Dämpfe entwickeln, dürfen überdies nur an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche der Erwärmung durch Sonne und Ofen am wenigsten ausgesetzt sind.

§ 3. Die Umfüllung solcher Flüssigkeiten, welche, wie z. B. Aether, Schwefelkohlenstoff und dergl., schon bei gewöhnlicher Temperatur entzündliche Dämpfe entwickeln, darf in geschlossenen Räumen, bei künstlicher Beleuchtung, sofern nicht letztere von außen her durch ein mit starker Glasscheibe verschlossenes Fenster vermittelt wird, schlechterdings nicht und die Umfüllung anderer leicht entzündlicher Flüssigkeiten nicht in der Nähe eines brennenden Lichtes, vielmehr nur in einer Entfernung von wenigstens zwei Ellen von letzterem vorgenommen werden.

§ 4. Beim Ausgießen von Mineralölen und ähnlichen Flüssigkeiten in geschlossenen Räumen ist das Bergießen zu vermeiden; die von vergossenen Mengen betroffenen Stellen sind sorgfältig zu reinigen und zu trocknen.

§ 5. Der Verkauf explodirbarer Stoffe, namentlich von Feuerwerkskörpern jeder Art darf nur an solche erwachsene Personen stattfinden, denen man zutrauen kann, daß sie mit denselben umzugehen wissen.

§ 6. Mit Fett oder Del getränkte Putz- und Wischlappen und andere derartige im Geschäfte zur Verwendung kommende Faserstoffe sind ihrer leichten Selbstentzündlichkeit halber nach ihrem jedes-